

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Juni 2022
396

EINGANG GR			
17. Aug. 2022			
GRG Nr.	20	VO 4	341

Botschaft betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250).

1. Ausgangslage 1.1. Einleitung

Bisher wurden im Kanton Thurgau die Kindergartenlehrpersonen im Lohnband 2 und damit ein Lohnband tiefer als die Primarlehrpersonen eingereiht (§ 3 Abs. 1 LBV). Dies entspricht einer Differenz bei der Besoldung von 8.5 %. Diese Differenz wurde damit begründet, dass der Zugang zur Vorschulbildung nach der Fachmittelschule (FMS) direkt und damit leichter möglich war und geringere Anforderungen stellte als der Zugang zur Primarlehrpersonenausbildung, der zwingend eine gymnasiale Maturität erforderte. Zudem wurde die tiefere Besoldung auf der Kindergarten-Stufe mit der Anrechnung der Pausenzeiten als Unterrichtszeit und dem Verzicht auf aufwendige Korrekturarbeit gerechtfertigt.

Demgegenüber sind die Anforderungen an die Lehrpersonen des Kindergartens in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen, so dass sich eine tiefere Besoldung nicht mehr begründen lässt. Dies legt auch der Forschungsbericht Nr. 17/2018 der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) vom Oktober 2018¹ dar. Er zeigt insbesondere auf, dass der frühere Kindergarteneintritt die Kindergartenlehrpersonen zusätzlich beansprucht und der hohe Anteil von Kindern aus einem fremdsprachigen Elternhaus eine besondere Herausforderung darstellt. Zudem wurden die generellen Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen verschärft (vgl. Art. 4 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK]

¹ StarTG – Mit jungen Kindergartenkindern starten im Kanton Thurgau. Forschungsbericht Nr. 17/2018 vom August 2018. Autorenteam: Karin Fasseing Heim, Sabrina Rohde, Dieter Isler.

über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen; EDK-Nr. 4.2.2.10). Heute ist entsprechend für die direkte Aufnahme in den neuen Studiengang Kindergarten-Unterstufe der PHTG (d.h. ohne weiteres Aufnahmeverfahren und ohne Ergänzungsprüfungen) eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder ein schweizerisches Hochschuldiplom erforderlich (vgl. § 2 des Reglements über die Studiengänge Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 und Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 der Pädagogischen Hochschule Thurgau [Reglement PS Schuljahre 1 bis 5 und PS Schuljahre 3 bis 8 der PHTG; RB 414.21]).

Im Zusammenhang mit diesem neuen Studiengang Kindergarten-Unterstufe der PHTG, der seit Herbstsemester 2021 angeboten wird, soll diese Differenz korrigiert werden. Ziel ist es, die höhere Einreihung auf den Abschluss des ersten Jahrgangs der neuen Ausbildung hin per 1. Januar 2024 umzusetzen.

Im Übrigen hat die Vernehmlassung zur Revision der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen gezeigt, dass die Einreihung der Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf der Sekundarstufe I als stossend betrachtet wird und der Wunsch nach einer Korrektur besteht. Dieses Anliegen wurde nach der Vernehmlassung in die vorliegende Revision integriert. Die Besoldung der altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen TW/HW, die auf der Sekundarstufe I nach dem Lehrplan Volksschule Thurgau die Fächer Textiles Gestalten, Technisches Gestalten und Wirtschaft-Arbeit-Haushalt (WAH) unterrichten, soll demgemäss ebenfalls angepasst werden (vgl. unten Kapitel 5).

1.2. Begrifflichkeiten

Im Kanton Thurgau wird sowohl von Kindergarten als auch von Vorschule gesprochen. Folgende Erläuterungen sollen bezüglich Begrifflichkeiten für Transparenz sorgen.

Gemäss § 71 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) führen die Schulgemeinden Kindergärten. Ebenso wird im Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) und der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) der Begriff Kindergarten verwendet. Ausserdem wird im Lehrplan Volksschule Thurgau vom Kindergarten gesprochen. Allgemein kann somit festgehalten werden, dass in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, im Lehrplan und im Volksmund die Verwendung der Begriffe Kindergarten, Kindergartenlehrperson und Kindergärtnerin oder Kindergärtner weiterhin üblich ist.

Demgegenüber lauteten die Diplome der Pädagogischen Hochschulen auf Vorschule und Vorschulstufe. Das angepasste Reglement über die Studiengänge der PHTG für den neuen Studiengang Kindergarten-Unterstufe verwendet gemäss Begrifflichkeiten des EDK-Anerkennungsreglements zudem die Bezeichnung Primarstufe Schuljahre 1 bis 5 (vgl. Reglement PS Schuljahre 1 bis 5 und PS Schuljahre 3 bis 8 der PHTG).

Somit lässt sich sagen, dass im Zusammenhang mit der Ausbildung der Kindergartenlehrpersonen die Begriffe Vorschule und Vorschulstufe, Kindergarten oder Primarstufe Schuljahre 1 und 2 verwendet werden.

2. Aktuelle Situation
2.1. Situation im Kanton Thurgau
2.1.1. Einreihungspraxis

Die im Kindergarten unterrichtenden Lehrpersonen haben in der Regel den Bachelor of Arts in Pre-Primary Education (neurechtliche Ausbildung Vorschulstufe), den Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education (neurechtliche Ausbildung Vorschul- und Unterstufe) oder den altrechtlichen Kindergartenabschluss (altrechtliche Ausbildung). Mit diesen Ausbildungen werden sie im Lohnband 2 eingereiht.

2.1.2. Anstellungen

Per Ende November 2020 waren in den Schulgemeinden im Kanton Thurgau insgesamt 480 Kindergartenlehrpersonen angestellt. Diese teilten sich wie folgt auf:

- altrechtliche Ausbildung: 298 Personen
- neurechtliche Ausbildung Vorschulstufe: 156 Personen
- neurechtliche Ausbildung Vorschul- und Unterstufe: 26 Personen

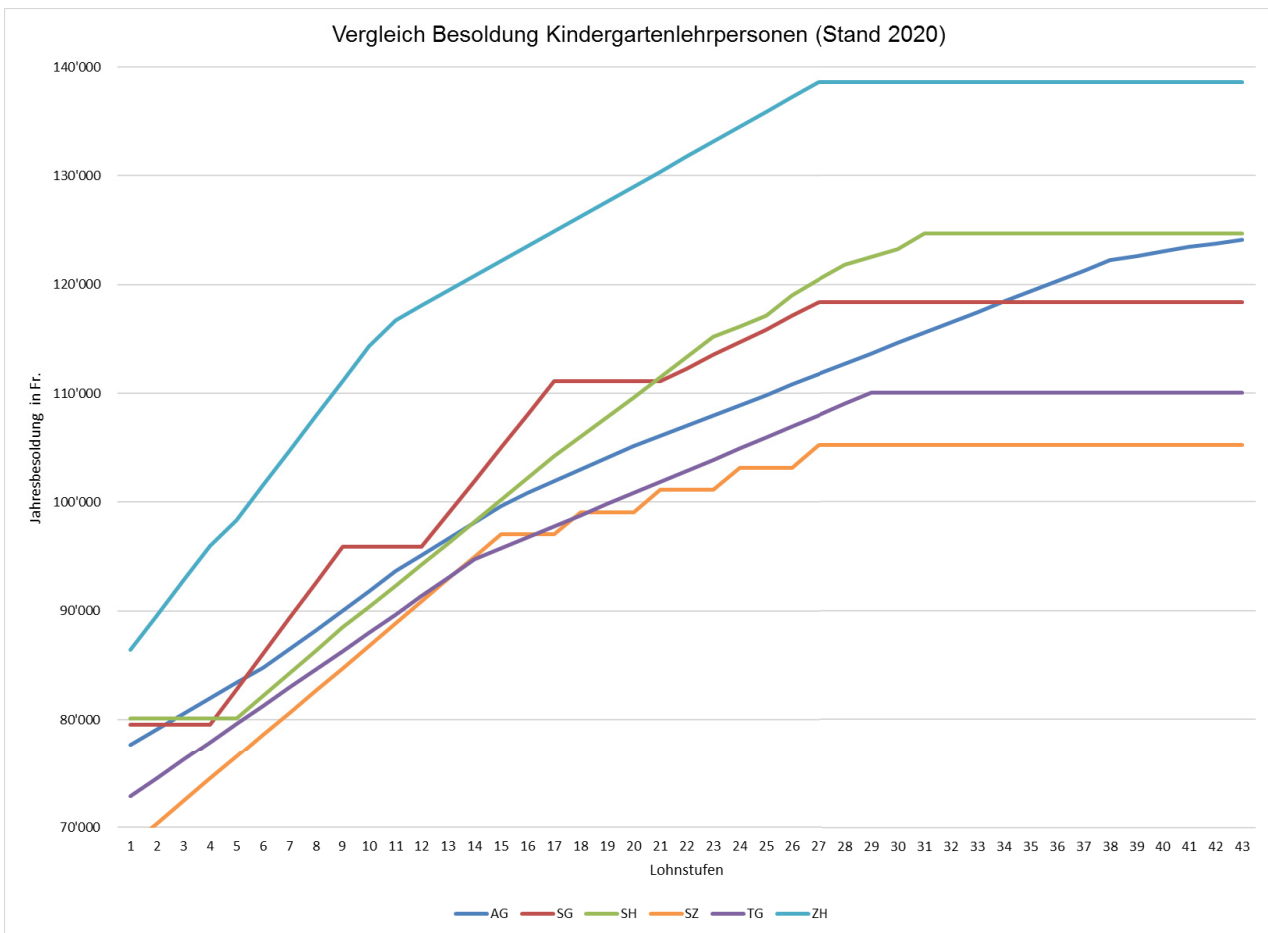
2.2. Situation in anderen Kantonen

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt bezüglich Besoldung folgendes Bild:

- Im Kanton St. Gallen sind die Kindergarten- und Primarlehrpersonen bereits seit einigen Jahren einheitlich in der Lohnklasse Kindergarten/Primarschule eingereiht.
- Seit 1. Januar 2020 werden im Kanton Schaffhausen die Lehrpersonen im Kindergarten im gleichen Lohnband (Lohnband 9) wie die Lehrpersonen Primarstufe (1. bis 6. Klasse) eingereiht.
- Die aktuelle Regelung im Kanton Zürich ist seit 1. August 2017 in Kraft. Die Kindergartenlehrpersonen werden tiefer als Primarlehrpersonen eingereiht.
- Der Kanton Aargau kennt seit 2011 keinen Unterschied bei der Besoldung der Kindergarten- und Primarlehrpersonen. Es gilt für den Kindergarten, die Primarstufe und die Einschulungsklasse dieselbe Lohnkategorie.
- Die jüngste Angleichung der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen an diejenige der Primarlehrpersonen kommt aus dem Kanton Schwyz. Die Anpassung des entsprechenden Gesetzes wurde vom Kantonsrat im Frühjahr 2021 beschlossen und auf den 1. Januar 2022 umgesetzt.

2.3. Vergleich der Besoldungen

Nachfolgende Grafiken zeigen die Lohnkurven der Besoldungen im Vergleich zu den befragten Kantonen sowie die Minimum- und Maximumwerte der Lohnbänder (Stand Einreihung und Lohnkurve 2020). Dabei ist zu beachten, dass sich die Lohnkurven nur bedingt vergleichen lassen, da in den Kantonen unterschiedliche Bedingungen bezüglich Anstellung, Anzahl Pflichtlektionen und Berufsauftrag gelten.



Kanton	Jahresbesoldung in Fr.		LS*
	Min.	Max.	
AG	77'680	124'127	43
SG	79'516	118'338	27
SH	80'106	124'683	25
SZ	68'335	105'234	27
TG	72'864	110'024	29
ZH	86'413	138'593	27

* Anzahl Lohnstufen

3. Neueinreihung der Kindergartenlehrpersonen

3.1. Würdigung Gesamtsituation

Bei der Besoldungsrevision 2015 wurden im Kanton Thurgau sämtliche Lohnbänder geprüft und die Lohnkurven für alle Lohnbänder neu definiert und vereinheitlicht. Zusammen mit den höheren Anforderungen bei der Zulassung zur Ausbildung zur Kindergartenlehrperson und der Vergleichbarkeit mit der Primarlehrpersonenausbildung rechtfertigt sich eine Anpassung der Besoldung.

3.2. Handlungsbedarf

Wie bereits erwähnt, haben sich die Rahmenbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen derart verändert, dass sich eine lohnmassige Gleichstellung mit den Primarlehrpersonen aufdrängt. Zusammenfassend führen folgende Gründe zu dieser Einschätzung:

- Mit der neuen Ausbildung Kindergarten-Unterstufe werden die Kindergartenlehrpersonen den Primarlehrpersonen gleichgestellt.
- Neu ist eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder ein schweizerisches Hochschuldiplom Voraussetzung, um zur Ausbildung ohne weiteres Aufnahmeverfahren und ohne Ergänzungsprüfungen zugelassen zu werden.
- Seit der Einführung des Kindergartenobligatoriums im Jahre 2008 wird auch der Kindergarten nach dem Lehrplan unterrichtet. Stand früher das Spielen, Betreuen und die Sozialisierung im Vordergrund, haben die Kinder heute definierte Lernziele zu erreichen. Entsprechend hat sich der Beruf der Kindergartenlehrpersonen verändert und sich demjenigen der Primarlehrpersonen angeglichen.
- Mit der Einführung des Lehrplans Volksschule Thurgau zählt der Kindergarten zusammen mit den ersten zwei Jahren der Primarstufe zum 1. Zyklus. Demnach unterscheiden sich die Anforderungen an die Kindergartenlehrpersonen nicht mehr von denjenigen an die Primarlehrpersonen, weshalb eine einheitliche Besoldung angezeigt ist.

3.3. Vorschlag zur Umsetzung der künftigen Einreihung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Kindergartenlehrpersonen ab 2024 neu im Lohnband 3 einzureihen. Dabei soll nicht zwischen den altrechtlich ausgebildeten und den in den neurechtlichen Studiengängen ausgebildeten Lehrpersonen unterschieden werden. Damit würde die Jahresbesoldung zwischen dem Minimum von Fr. 79'557 und dem Maximum von Fr. 120'131 (mit 29 Lohnstufen) zu liegen kommen.

4. Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren und Folgerungen

Im Zeitraum vom 7. Juli 2021 bis 31. Oktober 2021 wurde bei den Schulgemeinden, Sonderschulen, Parteien und Verbänden ein Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden Revision der LBV durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzten sechs

Parteien, die vier Bildungsverbände, sieben Schulgemeinden und die PHTG. Die Einreihung der Kindergartenlehrpersonen in das Lohnband 3 wurde beinahe ausnahmslos gutgeheissen.

Es wurde jedoch in einigen Antworten erneut darauf hingewiesen, die seit langem stossende Einreihung der Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom TW/HW sei zu korrigieren. Da nach wie vor rund 120 Lehrpersonen davon betroffen sind und ein Teil davon noch bis zu 20 Jahren unterrichten wird, schlägt der Regierungsrat vor, das Anliegen aufzunehmen und im Zuge der vorliegenden Revision ebenfalls zu regeln (vgl. unten Kapitel 5).

Weitere Anpassungsvorschläge (explizites Festhalten an tieferer Besoldung für Lehrpersonen, die nicht über einen Ausbildungsausweis über eine bestimmte Anzahl Fächer verfügen, und Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung, BesVO; RB 177.22] bezüglich Spesenentschädigung) wurden in der Vernehmlassung abgelehnt. Entsprechend wird neben den neuen Einreihungen nur eine redaktionelle Anpassung in § 3 Abs. 3 und eine Nachführung der Praxis in § 11 LBV beantragt.

5. Einreihung Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf Sekundarstufe I

5.1. Ausgangslage

Bis ins Jahr 2016 wurden die Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom TW/HW sowohl auf Primarstufe wie auf Sekundarstufe I tiefer als die neurechtlich ausgebildeten eingereiht. Dies erfolgte, weil die Lehrpersonen mit neurechtlicher Ausbildung ein ordentliches Stufenlehrdiplom für die Primarstufe oder Sekundarstufe I erwerben: Die Fächer TW/HW oder gemäss Lehrplan Volksschule Thurgau neu die Fächer Textiles Gestalten, Technisches Gestalten und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) schliessen sie wie andere Fächer im Rahmen ihres Fächerprofils als Primar- oder Sekundarlehrperson ab. Per 1. Januar 2017 erfolgte eine gewisse Besserstellung der Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom TW/HW sowohl auf Primar- wie auf Sekundarstufe I. Seit diesem Zeitpunkt sind die altrechtlich ausgebildeten TW/HW-Lehrpersonen auf der Primarstufe den Primarlehrpersonen und insbesondere den Kolleginnen und Kollegen in ihrem Fach mit neurechtlicher Ausbildung gleichgestellt. Auf Sekundarstufe I besteht jedoch weiterhin eine Diskrepanz, da die Lehrpersonen mit neurechtlicher Ausbildung ein ordentliches Stufenlehrdiplom Sekundarstufe I erwerben (mit Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH im Fächerprofil) und entsprechend auf dieser Stufe in allen Fächern mit Lohnband 6 besoldet werden. Lehrpersonen mit altrechtlichen Ausbildungen werden demgegenüber je nach Anzahl Lehrbefähigungen in den Lohnbändern 4 bis 5 besoldet. Nur mit zusätzlichen Facherweiterungen werden sie ins Lohnband 6 eingereiht.

5.2. Neueinreihung

Mit der vorliegenden Revision soll die Differenz für die Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom TW/HW auf der Sekundarstufe I revidiert werden. Entsprechend sol-

len diese Lehrpersonen wie alle anderen Sekundarlehrpersonen in das Lohnband 6 eingereiht werden.

Die Differenz zwischen Lohnband 4 und Lohnband 6 macht für eine Lehrperson zwischen Fr. 11'000 und Fr. 17'000 Lohn pro Jahr (13 %) aus.

Da somit die Lehrpersonen für Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH je nach Stufe als Primarlehrperson oder als Sekundarlehrperson eingereiht werden, braucht es in der LBV keine spezifische Regelung mehr.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1. Berechnungsgrundlagen

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Anpassung bei der Einreihung der Kindergartenlehrpersonen wurden auf der Basis der Besoldungsmeldungen 2019 alle Regellehrpersonen im Kindergarten vom Lohnband 2 ins Lohnband 3 angehoben. Weitere Anstellungen wie beispielsweise von Stütz- und Förderlehrpersonen, sich in Ausbildung befindenden Personen oder solchen ohne anerkanntes Lehrdiplom wurden nicht berücksichtigt. Bei den Lehrpersonen für Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH auf Sekundarstufe I wurden dieselben Basisdaten verwendet und alle betroffenen Lehrpersonen in das Lohnband 6 angehoben.

Anhand der sich daraus ergebenden Anpassung der Lohnsumme (inkl. Besoldungsnebenkosten des Rechnungsjahrs 2020 von 20.1 %) wurde der Lektionenansatz erhöht und die Beitragsleistungen gemäss Beitragsgesetz für das Rechnungsjahr 2023 berechnet. Für das vorgesehene Inkraftsetzungsjahr 2024 liegen zurzeit keine Grundlagendaten vor, weshalb die Berechnungen auf den Daten des Jahrs 2023 basieren. Damit sind die zu erwartenden Schülerzahlen berücksichtigt und es wurde für das Jahr 2023 einmalig eine generelle Lohnanpassung von 0.4 % eingerechnet.

6.2. Auswirkung für den Kanton und die finanzstarken Schulgemeinden

Mit diesen Grundlagen erhöht sich das angerechnete Globalbudget von derzeit jährlich 526 Mio. Franken um 6.0 Mio. Franken (4.9 Mio. Franken Besoldung Kindergartenlehrpersonen, 1.1 Mio. Franken Besoldung Lehrpersonen Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH auf Stufe Sekundarstufe I). Davon entfallen rund 1.2 Mio. Franken auf den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen, der auf der Basis der Regelbesoldung berechnet wird.

In der Systematik des Beitragssystems wirkt sich auf den Kanton nur derjenige Teil der Erhöhung des Globalbudgets aus, der auf die beitragsempfangenden Schulgemeinden entfällt. Dies entspricht einem Wert von jährlich 3.3 Mio. Franken, den sich der Kanton und die Schulgemeinden, die einen Abschöpfungsbeitrag leisten, teilen. Die Mehrkosten für den Kanton belaufen sich demnach auf voraussichtlich jährlich 1.65 Mio. Franken.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Einreihung

Die Neueinreihung der Kindergartenlehrpersonen setzt die Anpassung der Position „Lehrpersonen für Kindergärten“ in § 3 Abs. 1 LBV voraus. Die Tabellenzeile für Kindergartenlehrpersonen, die eine Besoldung im Lohnband 2 zuweist, ist dem Ziel des vorliegenden Vorhabens entsprechend auf Lohnband 3 anzuheben. Zudem können neu Primarlehrpersonen ebenfalls in der ersten Zeile der Tabelle aufgeführt werden.

Die Neueinreihung der Lehrpersonen für Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH auf der Sekundarstufe I erfolgt, indem die Position „Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft“ in der Tabelle gelöscht wird. Die Lehrpersonen dieser Fächer werden neu unabhängig von ihrer Ausbildung je nach Stufe ihrer Unterrichtstätigkeit gemäss der Position Primarlehrpersonen oder der Position Sekundarlehrpersonen besoldet. Eine ausdrückliche Nennung ist im Text der grossrätlichen Verordnung somit nicht mehr erforderlich.

Die Bezeichnung der Lehrpersonen in der Tabelle von § 3 Abs. 1 LBV ist darüber hinaus an die aktuell verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen.

Im Nebensatz in § 3 Abs. 3 LBV ist „Einreihung des Unterrichts“ zu korrigieren auf „Erteilung des Unterrichts“. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler aus der letzten Revision der LBV.

§ 11 Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung

Im Verweis von § 11 Abs. 1 LBV auf die BesVO fehlt ein Verweis auf die Auszahlung in § 27 BesVO, wonach ein Dreizehntel der jährlichen Besoldung (ausgenommen Sozialzulagen) monatlich und ein Dreizehntel Ende November als 13. Monatslohn ausbezahlt wird und der 13. Monatslohn bei unterjährigen Dienstverhältnissen anteilmässig auszurichten ist. Der Begriff „Sozialzulagen“ ist heute zudem nicht mehr gebräuchlich, so dass neu alle drei Zulagen explizit genannt werden.

Übergangsbestimmungen

Da bei der neuen Einreihung der Kindergartenlehrpersonen und der Lehrpersonen für Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder WAH auf Sekundarstufe I kein Unterschied zwischen alt- und neurechtlicher Ausbildung gemacht wird und die Revision zu einer einheitlichen Besoldung führen soll, braucht es keine Übergangsbestimmungen.

8. Inkraftsetzung

Lohnanpassungen werden jeweils per 1. Januar vorgenommen. Die neue Regelung soll auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten (durch Beschluss des Regierungsrates zusammen mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen), da ab August 2024 die ersten Lehrpersonen mit dem Abschluss des neuen Studiengangs Kindergarten-Unterstufe der PHTG unterrichten werden.

9. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Verordnungsentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

Tabelle geändert: Spalte "" geändert; Zeile "Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen" geändert; Zeile "Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen" / "Lohnband" geändert; Zeile "" aufgehoben; Zeile "Berufsfachschullehrpersonen" geändert; Zeile "Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen" geändert

	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
	...
	...
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6

³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Auszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

§ 13

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB 177.22

Synopse

Änderung Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen: Besoldung Kindergartenlehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **177.250**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p>Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)</p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)</p>	
<p>vom 18. November 1998</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrpersonen an den Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen.</p>	
<p>§ 2 Besoldungsrahmen</p> <p>¹ Der Besoldungsrahmen besteht aus Lohnbändern mit folgenden Eckwerten:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>² Ein Lohnband wird in 29 Lohnpositionen unterteilt. Innerhalb eines Lohnbandes steigt die Besoldung jährlich linear mit einem Knickpunkt an. Dieser liegt in den Lohnbändern 1 bis 6 auf der Lohnposition 13 und bei den Lohnbändern 7 und 8 auf der Lohnposition 12, jeweils bei 130 % des Minimallohnes.</p> <p>³ Der lineare Anstieg gemäss Abs. 2 entspricht der individuellen Besoldungsanpassung von einem Prozent des Staatspersonals. Soweit der Grosse Rat für das Staatspersonal eine individuelle Besoldungsanpassung von mehr als einem Prozent beschliesst, wird die Gesamtlohnsumme der Lehrpersonen analog zur generellen Besoldungsanpassung um den über einem Prozent liegenden Wert erhöht.</p>	
<p>§ 3 Einreihung</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:</p> <p><i>Table 2</i></p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen.</p> <p>³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.</p>	<p><i>Table geändert Table 3</i></p> <p>³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die <u>Einreihung/Erteilung des Unterrichtes</u> an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.</p>
<p>§ 4 Qualifikation</p> <p>¹ Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrpersonen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Art dieser Beurteilung sowie den Zeitpunkt der Einführung des Qualifikationssystems.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Übergangsbestimmungen erlassen.</p>	
<p>§ 5 Zulagen für besondere Aufgaben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>¹ Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.</p>	
<p>§ 6 Verbot von Ortszulagen</p> <p>¹ Die Gemeinden dürfen den Lehrpersonen für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.</p>	
<p>§ 7 Zusatzlektionen</p> <p>¹ Zusatzlektionen sind Lektionen, welche die Pflichtstundenzahl überschreiten.</p> <p>² Sie sind zu einem Ansatz zu entschädigen, der unter dem jeweiligen Lektionsansatz liegt, soweit sie nicht in einem der nachfolgenden Semester kompensiert werden können.</p>	
<p>§ 8 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Das Dienstaltersgeschenk entspricht jenem für das Staatspersonal, soweit es sich um finanzielle Abgeltungen handelt. Es ist in bar auszurichten.</p> <p>² Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrperson zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.</p>	
<p>§ 9 Lehraufträge, Vikariate</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt die Besoldungen der Lehrbeauftragten, Vikarinnen und Vikare fest.</p>	
<p>§ 10 Verrechnung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>¹ Die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Sozialabgaben werden von der Besoldung abgezogen.</p> <p>² Ansprüche des Kantons oder einer Schulgemeinde aus dem Dienstverhältnis können mit der Besoldung verrechnet werden.</p>	
<p>§ 11 Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung</p> <p>¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals ¹ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen² und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.</p> <p>² Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)³ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die SozialzulagenAuszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.</p>
<p>§ 12 ...</p>	
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</p>
	<p>III.</p>
	<p>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</p>
	<p>IV.</p>

¹⁾ RB 177.22

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Tabelle 1

Lohnband	Minimum ¹⁾	Maximum ²⁾
1	Fr. 68'482 (100 %)	Fr. 103'408 (151 %)
2	Fr. 72'356 (100 %)	Fr. 109'258 (151 %)
3	Fr. 79'003 (100 %)	Fr. 119'295 (151 %)
4	Fr. 82'449 (100 %)	Fr. 124'497 (151 %)
5	Fr. 87'952 (100 %)	Fr. 132'807 (151 %)
6	Fr. 93'440 (100 %)	Fr. 141'095 (151 %)
7	Fr. 103'548 (100 %)	Fr. 152'215 (147 %)
8	Fr. 110'793 (100 %)	Fr. 162'866 (147 %)

Tabelle 2

Lehrpersonen	Lohnband
Lehrpersonen für Kindergärten	2
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2–4

²⁾ Heute: Familienzulagen, vgl. Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2)
³⁾ RB 177.22

⁴⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

¹⁾ Diese Beträge basieren auf dem Stand 1. Januar 2013.

²⁾ Diese Beträge basieren auf dem Stand 1. Januar 2013.

Lehrpersonen	Lohnband
Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4-6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsschullehrpersonen	4-8
Mittelschullehrpersonen	4-8
Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik	4-6

Tabelle 3

	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
	...
	...
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4-6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4-8
Mittelschullehrpersonen	4-8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4-6